

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1 Vertragliche Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der D-Light GmbH (D-Light) und ihren Kunden. D-Light erbringt sämtliche Leistungen gemäß den AGB, den anwendbaren Produktbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, Bestimmungen am Bestellformular und den jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG). Die AGB, Produktbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind im Internet unter [www.d-light.at](http://www.d-light.at) abrufbar und werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vertriebsmitarbeiter nicht berechtigt sind von den AGB, Produktbeschreibungen und Entgeltbestimmungen abweichende Individualvereinbarungen mit dem Kunden zu treffen. Für Verbraucher gilt § 10 KSchG, sodass eine Beschränkung der Vollmacht nur dann wirksam ist, wenn sie dem Verbraucher bewusst war. Für Unternehmer gilt: Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform (Unterschrift). Formlose Erklärungen sind unwirksam.

### 2 Leistungsgegenstand

D-Light erbringt Kommunikationsdienste (insb. Telefon, Internet, IPTV) und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Der konkrete Leistungsumfang richtet sich nach den anwendbaren Produktbeschreibungen und nach der Vereinbarung mit dem Kunden (je nach Bestellung). Die Kommunikationsdienste und sonstigen Leistungen können nur unter der Bedingung erbracht werden, dass das Gebäude, auf das sich die Bestellung des Kunden bezieht, für diese Dienste technisch erschlossen und ein Kundenanschluss herstellbar ist.

### 3 Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht

Der Vertrag kommt zustande mit der Bestellung des Kunden (Angebot) und Annahme der Bestellung durch D-Light. Für die Bestellung ist das vorgesehene Bestellformular von D-Light zu verwenden. Dieses ist vom Kunden vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. D-Light kann vom Kunden entsprechende Nachweise (z.B. amtlicher Lichtbildausweis) für dessen Identität, Geschäftsfähigkeit und Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis fordern und die Angaben des Kunden überprüfen. Für den Vertragsabschluss ist eine inländische Zustell- und Rechnungsanschrift und eine inländische Bankverbindung notwendig. Bei manchen Leistungen und Tarifen kann in den Entgeltbestimmungen eine verpflichtende Einzugsermächtigung vorgesehen sein. D-Light kann eine Bestellung des Kunden ablehnen, wenn:

- Ein Kundenanschluss an der vom Kunden angegebenen Adresse nicht hergestellt werden kann;
- bei der Bestellung unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht wurden;
- keine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt wird, obwohl dies in den Entgeltbestimmungen vorgesehen ist;
- ein Vertrag zwischen D-Light und dem Kunden in der Vergangenheit bereits einmal aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund beendet wurde;
- begründete Zweifel an der ausreichenden Geschäftsfähigkeit vorliegen und keine Genehmigung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt;
- der Kunde gegenüber D-Light mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist oder sonst begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen, insbesondere wenn eine Bonitätsauskunft negativ ausfällt oder vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder wenn keine aufrechte inländische Bankverbindung besteht;
- der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung besteht.

#### 3.1 Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften (§ 3 KSchG)

Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von D-Light, noch bei einem Messe- oder Informationsstand von D-Light abgegeben, kann er bis spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat oder wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

#### 3.2 Rücktrittsrecht bei Fernabsatzgeschäften (§ 5 KSchG)

Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, kann er innerhalb von 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, ab Vertragsabschluss bzw. bei Warenlieferungen ab Erhalt der Lieferung vom Vertrag zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht, wenn mit der Ausführung der Dienstleistung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird.

### 4 Leistungsbeginn

Die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen von D-Light (Aktivierung der Services) erfolgt spätestens innerhalb von 21 Werktagen, sofern der Kunde

bereits über einen Anschluss an ein Breitbandnetz verfügt, sonst ab Herstellung des Kundenanschlusses. Die Herstellung des Kundenanschlusses ist nicht Bestandteil der Leistungen von D-Light, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wenn die Bereitstellung der Leistungen aus Gründen, die von D-Light zu vertreten sind, länger dauert als vereinbart, ist der Kunde nach Setzung einer weiteren Nachfrist von mindestens 21 Werktagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall kann D-Light bereits durchgeführte Arbeiten bzw. Technikeinsätze nach Aufwand zu den in den Entgeltbestimmungen vereinbarten Pauschalsätzen verrechnen. Ein allfälliger darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

### 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat D-Light oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu ermöglichen, soweit dies erforderlich ist. Der Kunde stellt auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation allenfalls notwendige Hard- und Software zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von D-Light beizustellen ist. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann D-Light nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 21 Werktagen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann D-Light die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten verrechnen, höchstens aber das für die Herstellung der Leistung vorgesehene Entgelt.

### 6 Leistungsumfang und Qualität

Der Umfang und die Qualität der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (insb. Wartungs- und Reparaturarbeiten) oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, kann D-Light ihre Leistungen vorübergehend unterbrechen oder einschränken. Ferner kann es durch Netzausfälle oder sonstige nicht durch D-Light beeinflussbare Ursachen zu Störungen oder Unterbrechungen der Kommunikationsdienstleistungen oder sonstigen Leistungen von D-Light kommen. Wenn die vereinbarte Leistungsqualität nach den geltenden Produktbeschreibungen nicht erbracht wird, wird D-Light dem Kunden für die Dauer der Nichterbringung die anteiligen monatlichen Entgelte in Form einer Gutschrift auf der (den) nächsten Rechnung(en) rückerstatten.

### 7 Meldung von Störungen, Behebung

Wahrgenommene Störungen hat der Kunde an D-Light zu melden. Der Kunde hat D-Light bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und D-Light oder ihren Beauftragten jederzeit zum Zweck der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Der Kunde darf selbst keine Eingriffe an den technischen Einrichtungen von D-Light vornehmen. Nach Störungsmeldung wird sich D-Light bemühen, die Störung so rasch wie möglich zu beheben, sofern die Störung im Verantwortungsbereich von D-Light liegt. Wird D-Light oder ihr Beauftragter zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde D-Light jeden dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

### 8 Miete oder Kauf von Geräten, Eigentumsvorbehalt

Der Kunde kann Geräte, die er für die Nutzung der von D-Light angebotenen Leistungen benötigt (insb. Multimediacenters), je nach Verfügbarkeit von D-Light gegen Zahlung einer Kautions anmieten. Diese Geräte verbleiben im Eigentum von D-Light und sind bei Beendigung des Vertrags an D-Light zu retournieren. Der Kunde haftet ab Übergabe dieser Geräte für Beschädigung und Verlust, es sei denn der Schaden wurde von D-Light oder deren Beauftragte verursacht. Die geleistete Kautions wird unverzinst nach festgestellter mängelfreier Rückgabe retourniert. An den Kunden verkaufte Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von D-Light.

### 9 Nutzungsbedingungen, Verbot missbräuchlicher Verwendung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistungen von D-Light zu kommerziellen Zwecken Dritten zur Nutzung zu überlassen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, die von D-Light angebotenen Leistungen gesetzeskonform zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Als missbräuchliche Verwendung gelten insbesondere (a) jede grobe Belästigung oder Verungeltung anderer Nutzer (z.B. „Telefonterror“) oder sonstige Fälle nach § 78 TKG 2003, (b) das Übermitteln oder Speichern von Inhalten, welche gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen, jedenfalls Inhalte die pornografisch, nationalsozialistisch, politisch extremistisch, gewaltverherrlichend, rassistisch, beschimpfend oder beleidigend sind, (c) das Zusenden von unerbetenen E-Mails zu Zwecken der Direkt-Werbung oder als Massen-Sendung („Spamming“ nach § 107 TKG), (d) der Versuch, unerlaubt Zugang zu fremden Computer-Systemen zu erlangen (z.B. Hackversuche), (e) betrügerische oder sonstige strafbare Handlungen. Um eine missbräuchliche Verwendung seiner Daten zu verhindern, ist der Kunde verpflichtet, seine Zugangskennungen (Kennwort, Passwörter) gegenüber Dritten geheim zu halten und jeden Verdacht auf Missbrauch derselben sofort an D-Light

zu melden. Der Kunde darf an die technischen Einrichtungen von D-Light lediglich geeignete Endgeräte anschließen, die keine Störungen im Netz von D-Light oder in anderen Netzen verursachen können. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ist D-Light berechtigt, ihre Leistungen für den Kunden zu sperren und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung).

## 10 Haftung des Kunden

Sofern neben dem Kunden in dessen Räumlichkeiten weitere Personen Leistungen von D-Light über den Kundenanschluss nutzen, erfolgt diese Nutzung unter der Verantwortung des Kunden. Der Kunde haftet für das Entgelt für alle vertragsgegenständlichen Kommunikationsdienstleistungen und sonstigen Leistungen (z.B. Video on Demand), die über seinen Kundenanschluss erbracht werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Personen bei der Nutzung des Kundenanschlusses die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Der Kunde haftet bei einer von ihm zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter gegenüber diesen selbst und unmittelbar. Der Kunde ist verpflichtet, D-Light vollständig schad- und klaglos zu halten, wenn D-Light wegen rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder wegen einer missbräuchlichen Verwendung gemäß Pkt 9 von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

## 11 Haftung von D-Light

D-Light haftet für Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Unternehmern ist ferner die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht von D-Light für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 5.000 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 100.000,- begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

## 12 Sperre

D-Light ist berechtigt, aus wichtigen Gründen alle oder einzelne Leistungen für den Kunden mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn:

- der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen von D-Light missbräuchlich verwendet (nach Pkt 9) oder die missbräuchliche Verwendung durch Dritte duldet,
- der Kunde Störungsbehebungen oder Wartungen durch D-Light oder deren Beauftragte nicht zulässt,
- der Kunde unbefugt Eingriffe in die technischen Einrichtungen von D-Light vornimmt oder durch andere vornehmen lässt,
- der begründete Verdacht besteht, dass vom Anschluss des Kunden sicherheits- oder betriebsgefährdende oder sonst in nicht unerheblicher Weise schädigende Netzaktivitäten ausgehen,
- der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten trotz Mahnung, Androhung einer Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen weiter in Verzug ist,
- D-Light eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangt und der Kunde diese nicht leistet,
- der Kunde seine Anzeigepflichten verletzt (nach Pkt 18) und Erklärungen daher nicht an den Kunden zugestellt werden können, oder
- der Kunde andere wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erbringung von weiteren Leistungen für D-Light unzumutbar machen.

D-Light wird den Kunden nach Möglichkeit von der Sperre im vorhinein verständigen, soweit keine Gefahr im Verzug ist. Eine berechtigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Sperre wird unverzüglich aufgehoben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Kunde D-Light die Kosten für das berechtigte Sperren und Aufheben der Sperre ersetzt hat.

## 13 Entgelte, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den jeweils aktuell gültigen Entgeltbestimmungen. Entgelte werden grundsätzlich in monatlichen Rechnungsperioden abgerechnet. Die Rechnungsperiode ist auf der Rechnung angegeben. Feste monatliche Entgelte (z.B. Pauschalentgelte) werden grundsätzlich im Voraus (maximal für 3 Monate) in Rechnung gestellt. Andere Entgelte (z.B. Verbindungsentgelte, Einmalentgelte) werden grundsätzlich nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Feste monatliche Entgelte sind ab dem Tag, an dem die vertraglichen Leistungen von D-Light bereitgestellt werden (Aktivierung der Services), zu bezahlen. Wenn der Vertragsbeginn oder das Vertragsende in eine laufende Rechnungsperiode fällt, werden die festen monatlichen Entgelte dieser Rechnungsperiode anteilig verrechnet. Entgelte sind 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung oder zu einem späteren, auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung mittels Einzugsermächtigung wird der Betrag frühestens mit dem Fälligkeitsdatum, das auf der Rechnung angegeben ist, eingezogen. Der Kunde trägt alle mit seiner Zahlung verbundenen Bankspesen (z.B. bei nicht eingelöster Lastschrift, Rücklastspesen etc.). Wenn sich der Umsatzsteuersatz ändert, können die Entgelte entsprechend angepasst werden. Bei Zahlungsverzug ist D-Light berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% jährlich zu verrechnen. Für die Übersendung einer

Zahlungserinnerung kann D-Light Bearbeitungsgebühren von EUR 10,- verrechnen. Nach erfolgloser Mahnung kann D-Light Inkassoinstitute bzw. Rechtsanwälte mit der Eintreibung der Forderung beauftragen. Der Kunde ist verpflichtet, die damit verbundenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen.

## 14 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

D-Light ist in begründeten Fällen berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Sicherheitsleistung (z.B. Kautions-, Bürgschaft-, Bankgarantie) oder Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, insbesondere wenn der Kunde bereits mit der Zahlung von fälligen Entgelten mehr als 14 Tage in Verzug ist oder wenn sonst begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## 15 Einwendungen gegen Rechnungen

Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Kunden innerhalb 1 Monats ab Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber D-Light geltend zu machen, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. D-Light wird den Kunden auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Wenn der Kunde fristgerecht Einwendungen erhebt, wird D-Light alle für die Ermittlung des Rechnungsbetrags zugrundeliegenden Faktoren überprüfen und den Kunden vom Ergebnis informieren. Sollten sich nach einer Prüfung durch D-Light die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde innerhalb 1 Monats ab Zugang der Stellungnahme von D-Light ein Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einleiten. Wird der Regulierungsbehörde ein Einspruch gegen eine Rechnung von D-Light zur Kenntnis gebracht, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrags bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann D-Light den Durchschnittsbetrag der 3 vorhergehenden Rechnungen sofort fällig stellen. Wenn kein Fehler in der Verrechnung festgestellt wird, kann D-Light die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum verrechnen. Wird hingegen ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben kann, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, dann wird D-Light ein Pauschalentgelt verrechnen, welches dem durchschnittlichen Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kommunikationsdienste durch den Kunden entspricht.

## 16 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Gegen Ansprüche von D-Light kann der Kunde – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von D-Light – nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber D-Light stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von D-Light anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Für Unternehmer ist eine Aufrechnung nur mit gerichtlich festgestellten oder von D-Light anerkannten Ansprüchen möglich sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen.

## 17 Datenschutz, Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten

D-Light ermittelt und verarbeitet Stammdaten (Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und E-Mail Adresse, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität), Verkehrsdaten sowie Inhaltsdaten im Rahmen der §§ 96 ff TKG 2003. Darüber hinaus verarbeitet D-Light sonstige personenbezogene Daten, die vom Kunden bei der Vertragsanbahnung oder im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Angaben im Bestellformular wie Geburtsdatum, Bankverbindung). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Stamm- und Verkehrsdaten zum Zweck der Vertragserfüllung an die WIENSTROM GmbH übermittelt werden. Der Kunde stimmt zu, dass seine Stamm- und Verkehrsdaten und sonstigen personenbezogenen Daten für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen, für allgemeine Informationen zu Produkten und Leistungen und für persönliche Angebote von D-Light verwendet werden (auch über SMS, E-Mail, Telefon oder Telefax). Der Kunde stimmt ferner zu, dass seine Stammdaten für Bonitätsauskünfte und zu Gläubigerschutzzwecken an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG, die Deltavista GmbH und den Kreditschutzverband von 1870 übermittelt werden. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit per Brief, Fax oder E-Mail an D-Light widerrufen. Stammdaten werden unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen spätestens sieben Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Abwicklung aller offenen Ansprüche gelöscht. Verkehrsdaten werden in der Regel spätestens binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen Rechnungen werden die Daten spätestens binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

## 18 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen, elektronische Kommunikation

Der Kunde hat jede Änderung seiner persönlichen Daten / Firmendaten (insb. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, Firmenbuchnummer, Rechtsform) sowie seiner Bankverbindung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich anzuzeigen. D-Light ist berechtigt, dem Kunden Informationen zu seinem Vertrag und auch rechtlich bedeutsame Erklärungen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen) per E-Mail zu übermitteln. Die Erklärungen gelten als zugegangen, sobald sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 ECG). Per Post zugesandte

Erklärungen gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag bis Freitag) nach Postaufgabe als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von D-Light nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen.

## 19 Änderungen des Vertrags

Nach dem Telekommunikationsgesetz ist D-Light berechtigt, diese AGB und nicht individuell vereinbarte Produktbeschreibungen und Entgeltbestimmungen einseitig zu ändern (§ 25 TKG). Änderungen werden im Internet unter [www.d-light.at](http://www.d-light.at) veröffentlicht. Ausschließlich begünstigende Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft, sofern D-Light in der Veröffentlichung nicht einen späteren Zeitpunkt nennt. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten frühestens 2 Monate nach Veröffentlichung in Kraft. D-Light wird den Kunden mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten in geeigneter Form (z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage) über den wesentlichen Inhalt dieser Änderungen und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens informieren sowie den Kunden auf die Möglichkeit hinweisen, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Entgelte gemäß einem in den Entgeltbestimmungen angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Vertragsänderungen können ebenso einvernehmlich vereinbart werden. D-Light sendet dem Kunden ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in geeigneter Form (z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage). D-Light wird den Kunden gleichzeitig über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen informieren. Das Angebot zu den neuen bzw. geänderten Vertragsbedingungen gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widerspricht. D-Light wird den Kunden in dem Angebot über diese Frist sowie auf die Bedeutung seines Verhaltens informieren.

## 20 Vertragsübertragung

Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von D-Light berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. D-Light kann ihre Pflichten aus dem Vertrag oder das gesamte Vertragsverhältnis dann ohne Zustimmung des Kunden an Dritte übertragen, wenn damit keine schuldbefreiende Wirkung verbunden ist. D-Light ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen.

## 21 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, vom Kunden jedoch frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer. Die Mindestvertragsdauer richtet sich nach den Entgeltbestimmungen und dem Bestellformular und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem D-Light ihre Leistungen für den Kunden bereitstellt. Vor dem Ende der Mindestvertragsdauer ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung seitens des Kunden ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

Ein wichtiger Grund liegt für D-Light insbesondere dann vor, wenn:

- der Kunde die Leistungen von D-Light missbräuchlich verwendet (nach Pkt 9) oder die missbräuchliche Verwendung durch Dritte duldet,
- der Kunde Störungsbehebungen oder Wartungen durch D-Light oder deren Beauftragte nicht zulässt,
- der Kunde unbefugt Eingriffe in die technischen Einrichtungen von D-Light vornimmt oder durch andere vornehmen lässt,
- vom Anschluss des Kunden sicherheits- oder betriebsgefährdend oder sonst in nicht unerheblicher Weise schädigende Netzaktivitäten ausgehen,
- der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten trotz Mahnung, Androhung einer Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen weiter in Verzug ist,
- wenn D-Light eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangt und der Kunde diese nicht leistet
- der Kunde bei der Bestellung oder während der Vertragsbeziehung unrichtige Angaben gemacht hat,
- der Kunde andere wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erbringung von weiteren Leistungen für D-Light unzumutbar machen, oder
- der Kunde stirbt und nicht innerhalb von 1 Monat ein Dritter den Eintritt in den Vertrag beantragt

Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere dann vor, wenn

- der in den Produktbeschreibungen vereinbarte Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Werktagen nicht erbracht wird,
- D-Light die AGB gemäß § 25 TKG einseitig ändert und die Änderungen den Kunden nicht ausschließlich begünstigend,

- die Fortsetzung des Vertrages für den Kunden aus einem anderen Grund, den D-Light zu vertreten hat, bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist bzw. Mindestvertragsdauer nicht zumutbar ist, soweit der Grund nicht schon bei Vertragsabschluss vorhersehbar war.

Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung seitens D-Light vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Restentgelts entspricht der Summe der festen monatlichen Entgelte, die bis zum Ende der Mindestvertragsdauer noch angefallen wären.

## 22 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zu diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## 23 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder betreffend eine behauptete Verletzung des TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorlegen. D-Light ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mitzuteilen. Nähere Informationen dazu (z.B. Verfahrensrichtlinien) sind auf der Website der RTR unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

## 24 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, dann bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam.

## II. Ergänzende Bestimmungen für Telefonie:

### 1 Europäische Notrufnummer 112

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

### 2 Rufnummernanzeige und Unterdrückung

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die Anzeige der Rufnummer für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen Notrufe) zu unterdrücken.

### 3 Teilnehmerverzeichnis

Auf Wunsch des Kunden werden seine Daten (Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer, allenfalls Berufsbezeichnung) in ein Teilnehmerverzeichnis übernommen. Der Kunde wird davon in Kenntnis gesetzt, dass in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses in der Regel verschiedene Suchfunktionen (z.B. nach Name, Adresse, Teilnehmernummer) bestehen.

### 4 Entgeltnachweis

Die Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Dem Kunden wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Entgeltnachweis für zukünftige Abrechnungsperioden auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten.

## III. Ergänzende Bestimmungen für Internet:

### 1 Leistungsumfang, Verfügbarkeit

D-Light betreibt die angebotenen Kommunikationsdienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails stets ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere kann die Zustellung von E-Mails durch Spam-Filter oder Virentfilter, welche von D-Light oder vom Kunden eingerichtet wurden, verhindert werden. D-Light übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer D-Light hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber. Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste von D-Light kann daher nicht zugesichert werden. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Kommunikationsnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise

zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. D-Light haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von D-Light vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Allfällige gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben ebenso unberührt.

## 2 Gewährleistung

D-Light gewährleistet den Zugang des Kunden zum Internet entsprechend der Produktbeschreibung. Soweit Mängel an dieser Leistung auftreten, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

## 3 Sicherheitsrisiken durch Viren, Spyware, Trojaner etc

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc). Insbesondere können vertrauliche Daten des Kunden Dritten zugänglich werden. Diese Risiken sind auch von Verhalten des Kunden abhängig (z.B. von den Sicherheitseinstellungen des Browsers). D-Light ist nur beschränkt in der Lage, Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Daten des Kunden zu ergreifen. D-Light übernimmt daher für damit verbundene Schäden keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn D-Light nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Grundsätzlich ist jeder Kunde selbst dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit (z.B. aktuelle Anti-Viren-Software, Firewall, regelmäßige Datensicherung, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen etc.) einzurichten. Auch wenn der Kunde die von D-Light angebotenen oder empfohlenen Sicherheitslösungen einsetzt, kann D-Light jedoch nach dem Stand der Technik keine absolute Sicherheit gewährleisten. Soweit D-Light Firewalls aufstellt oder betreibt, geht D-Light hierbei mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. D-Light haftet jedoch nicht für Schäden, wenn die von D-Light installierten Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn D-Light nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## 4 Haftungsausschluss für die übermittelten Inhalte

Der Kunde ist für die von ihm über den Internetzugang übermittelten und abgerufenen sowie der Öffentlichkeit (beispielsweise über eine persönliche Website) zur Verfügung gestellten Daten, Texte, Fotos, Musik, Videos oder sonstige Informationen („Inhalte“) selbst verantwortlich.

D-Light übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von D-Light nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Weiters haftet D-Light nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten, die von D-Light zugestellt werden sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Website von D-Light oder über eine Information durch D-Light erhält. D-Light übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des Internet-Zugangs erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.

## 5 Auskünfte an Gerichte, Verwaltungsbehörden und Dritte

Auf gerichtliche oder behördliche Anordnung kann D-Light Informationen über den Kunden an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde weiterleiten (z.B. nach Strafprozessordnung; § 53 Sicherheitspolizeigesetz; § 18 E-Commerce-Gesetz). D-Light darf die Identität des Kunden gegenüber einem Dritten auf dessen Verlangen offen legen, wenn er ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts glaubhaft machen kann. D-Light wird sich dabei nach den „Allgemeinen Verhaltensregeln zur Auskunftspflicht und Haftung der Internet Service Provider“ des Vereins „Internet Service Provider Austria“ (ISPA) richten.

## 6 Löschung von rechtswidrigen Inhalten

D-Light ist nicht verpflichtet, Inhalte, die der Kunde über das Internet öffentlich zugänglich macht, zu überwachen oder den Kunden auf rechtswidrige Inhalte hinzuweisen. D-Light behält sich jedoch das Recht vor, gesetz- oder sittenwidrige Inhalte (nach Pkt 9) sowie Inhalte, die unbefugt in Rechte Dritter eingreifen, zu löschen. D-Light muss den Kunden hierüber nicht vorab informieren.

## 7 Nutzungsbedingungen

Bei begründetem Verdacht, dass der Kunde die Leistungen von D-Light missbräuchlich verwendet (nach Pkt 9) oder die missbräuchliche Verwendung durch Dritte duldet, ist D-Light berechtigt, sämtliche relevanten Daten, insbesondere auch Inhaltsdaten, zu ermitteln, und bei missbräuchlicher Verwendung oder bei Gefahr in Verzug den Anschluss auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zu sperren. Der Kunde hat D-Light sämtliche Aufwände, die durch eine missbräuchliche Verwendung seines Anschlusses entstehen, zu ersetzen. Technikereinsätze werden zu den in den Entgeltbestimmungen vorgesehenen Stundensätzen verrechnet.

Der Kunde hat D-Light auch jene Kosten zu ersetzen, die bei Einsatz des D-Light Supports oder HelpDesks aufgrund von kundenspezifischen Einstellungen / Endgeräten entstehen. Soweit in den Entgeltbestimmungen nicht ein

Pauschalentgelt vorgesehen ist, werden die Leistungen nach Aufwand zu den in den Entgeltbestimmungen angegebenen Stundensätzen verrechnet.

Bei technischen Störungen, die durch den Kunden verursacht werden, kann D-Light den Anschluss bis zur Behebung – unter Aufrechterhaltung des Vertrags und der Zahlungspflicht des Kunden – sperren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die D-Light oder anderen Netzwerkteilnehmern aus der Verletzung seiner Verpflichtungen entstehen.

Der Kunde darf die von D-Light zur Verfügung gestellte Software und Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses nutzen. Diese Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Mit der Installation der Software akzeptiert der Kunde die Lizenz- und Nutzungs-Bedingungen des jeweiligen Urhebers bzw. Rechtsinhabers.

D-Light übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System lauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht, wenn das Kundensystem von den Installationsvoraussetzungen bzw. System-Mindestanforderungen abweicht. Ebenso übernimmt D-Light keine Verantwortung dafür, dass die von ihr zur Verfügung gestellte Software mit anderer, nicht von ihr gelieferter Software des Kunden kompatibel ist, soweit es sich nicht um Standardsoftware handelt und sofern die Funktionalität nicht im Einzelfall ausdrücklich zugesagt wurde. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Softwarevoraussetzungen für die Installation des Starterpakets und den Betrieb von Internet gegeben sind. Der Kunde ist weiters verpflichtet, vor Installation des Starterpakets sämtliche Programme und Daten auf einem externen Datenträger zu sichern. D-Light haftet nicht für Veränderung oder Verlust von Daten, die auf Anwendungsfehler oder eigenmächtige Änderung der Hard- und/oder Softwarekonfiguration des Kunden zurückgehen.

## IV. Ergänzende Bestimmungen für die Nutzung des Multimediacenters (einschließl. TV, Radio und Video on Demand)

### 1 Leistungsumfang

Das Programmangebot ergibt sich aus der jeweils geltenden Produktbeschreibung. D-Light ist berechtigt, das Programmangebot jederzeit zu verändern (insbesondere TV-Sender und Radio-Sender und alle sonstigen Inhalte auszutauschen oder zu entfernen), sofern es sich um geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen handelt.

Die Programme sowie dazugehörigen Programminformationen (EPG) werden durch Dritte erstellt. D-Light ist nicht für die Inhalte verantwortlich. Gleiches gilt für Inhalte jeglicher Art auf Websites Dritter, die über das Multimediacenters aufgerufen werden. Die Inhalte der Websites sind nicht Bestandteil der Leistung von D-Light.

### 2 Haftung

D-Light übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des Multimediacenters erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten. Ebenso übernimmt D-Light keine Haftung für Schäden des Kunden im Zusammenhang mit Leistungen, welche durch Dritte erbracht werden, mit denen der Kunde über das Multimediacenters in Kontakt tritt. D-Light ist in keiner Weise für fremde Inhalte verantwortlich, die vom Kunden über das Multimediacenters abgerufen werden. Dies gilt insbesondere für den Inhalt von TV und Radioprogrammen, Filmen und fremden Websites. D-Light übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte Zugang zu Daten oder Dateien erlangen, welche der Kunde über das Multimediacenters übermittelt oder empfängt oder die in dem Multimediacenters gespeichert sind, soweit D-Light diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Es gelten die Haftungsbegrenzungen in Pkt 11.

### 3 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Multimediacenters und die von D-Light angebotenen Leistungen nur für private, nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Der Kunde hat ihm zugewiesene Pin-Codes und Passwörter sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten. Falls und sobald der Kunde Grund zur Annahme hat, dass Dritte ohne Zustimmung durch den Kunden in Kenntnis eines Pin-Codes oder eines Passworts gelangt sind, hat der Kunde dies D-Light unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet gegenüber D-Light für aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Schäden. D-Light haftet jedenfalls nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Pin-Codes oder Passwörtern entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine Inanspruchnahme der von D-Light angebotenen Leistungen durch Personen unter 18 Jahren verhindern, die auf Grund ihrer Inhalte geeignet sind, deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu gefährden. Zu diesem Zweck ist ein Passwortschutz vorgesehen. Es liegt in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, Passwörter geheim zu halten und Kindern und Jugendlichen den Zugang zu gewissen Inhalten zu verwehren. Beim Empfang von ORF Programmen sowie Radiosendern besteht nach dem Rundfunkgebührengesetz die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren an die GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS). Für die Anmeldung des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen und Bezahlung der Gebühren ist der Kunde selbst verantwortlich.